

## Satzung

Des Musikvereins Irmenach-Beuren e. V.

---

### § 1 : Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Irmenach-Beuren e. V. und hat seinen Sitz in 56843 Irmenach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2: Zweck:

1. Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Bernkastel-Wittlich im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in unserem Heimatgebiet, insbesondere der Gemeinde Irmenach, zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten
3. Der Musikverein Irmenach-Beuren e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3: Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.  
Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Gegen ihre Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mündliche oder schriftlich erklärt werden.
4. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seiner übergeordneten Organe verstößt, kann von der Geschäftsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen ihre Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### § 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Geschäftsführung beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an Vereinseigentum kann das Mitglied zur Ersatzleistung herangezogen werden.
5. Über die Höhe der Beteiligung bei Reparaturen an Privatinstrumenten, die überwiegend für den Verein benutzt werden, entscheidet jeweils die Geschäftsführung.

#### § 5: Ehrenmitgliedschaft:

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder dem Verein mehr als 40 Jahre als aktive Mitglieder angehören, können durch die Geschäftsführung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### § 6. Organe:

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Geschäftsführende Vorstand,
  - c) der vertretungsberechtigte Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

#### § 7: Die Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt § 7 Abs. 1; jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - d) die Wahl der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Geschäftsführung bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung an die Generalversammlung verwiesen hat,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) den Austritt aus dem Kreismusikverband bzw. seiner übergeordneten Organe.

#### § 8: Geschäftsführender Vorstand, in der Satzung als Geschäftsführung bezeichnet:

1. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 2. Kassierer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendleiter

2. Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder beantragt. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsführung teilnehmen.
4. Die Geschäftsführung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
5. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

#### § 9: Kassenführung:

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

#### § 10: Vertretungsberechtigter Vorstand, in der Satzung als Vorstand bezeichnet:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliches Vertretungsorgan) sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. VorsitzendeJeder von ihnen ist berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Geschäftsführung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

#### § 11: Satzungsänderung:

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis drei Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

#### § 12: Auflösung:

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Irmenach, die es zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalischer/kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung (Neufassung) des Musikvereins Irmenach-Beuren e.V. ist in der Generalversammlung am 15. Januar 2016 rechtsgültig beschlossen worden.